

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name</i>	1	Unter dem Namen „Verein Die Tagesfamilie“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Baden.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
<i>Zweck</i>	4	Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein: a) Kinderbetreuung nach Mass: individuell und professionell b) Die Abklärung, die Vermittlung und die Begleitung von Betreuungsplätzen c) Die Förderung und den Ausbau dieses qualitativ hochstehenden Betreuungsangebotes für Kinder d) Die Weiterbildung der Angestellten und des Vorstandes e) Die Führung einer Geschäftsstelle f) Die Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden, Dachorganisationen und der Wirtschaft g) Die Anerkennung der Tätigkeit von Tagesfamilien/ Nannys und die Unterstützung durch die Gesellschaft

### 2. Mitgliedschaft

<b>Art. 2</b> <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: natürliche Personen sowie Städte und Gemeinden.
<i>Passivmitglieder</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.
<i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	3	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Zahlung des Jahresbeitrags.
<i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>	4	Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
<i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>	5	Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### 3. Organisation

<b>Art. 3</b> <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsleitung d) Revisionsstelle
--------------------------------	--	--

<b>Art. 4</b> <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Aktivmitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht</i>	3	Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt. Die Beschlussfassung mittels Urabstimmung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung einer Urabstimmung, sollten es die Umstände erfordern.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert 4 Wochen nach dem Beschluss stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Über Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit liefert die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
<i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>	11	Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Vorstandes b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle c) Genehmigung des Protokolls d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle e) Entlastung des Vorstandes f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder g) Behandlung von Rekursen h) Festlegung der Mitgliederbeiträge i) Änderung der Statuten j) Auflösung des Vereins

<b>Art. 5</b> <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
<i>Amtsdauer, Wiederwahl, Rücktritt</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.  Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich selbst.
<i>Kooptation</i>	5	Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
<i>Beschlussfassung</i>	6	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder b) Bei Stimmgleichheit liefert das Präsidium den Stichtscheid c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	7	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit des Präsidiums wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
<i>Aufgaben</i>	8	Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Organisation der Geschäftsleitungs-, Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben b) Öffentlichkeitsarbeit c) Aus- und Weiterbildung sicherstellen d) Mittelbeschaffung / Sponsoring e) Vorbereitung der Geschäfte und der Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung g) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern h) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung i) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget j) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen k) Anstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsleitung, Aufsicht über deren Tätigkeit l) Festlegung der Tarife
<i>Schweigepflicht</i>	9	Die Mitglieder des Vorstandes stehen während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.
<b>Art. 6</b> <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Aufgaben der Revisionsstelle nimmt ein professionelles Treuhandunternehmen wahr.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zuhanden der Mitgliederversammlung
<b>Art. 7</b> <i>Geschäftsstelle / Geschäftsleitung</i>	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die operative Führung des Vereins liegt bei der Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.

<i>Beratung des Vorstandes</i>	2	Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
--------------------------------	---	--

#### 4. Finanzen / Allgemeine Bestimmungen

<b>Art. 8</b> <i>Einnahmen</i>	1	Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins b) Mitgliederbeiträgen c) Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarungen d) Spenden und Beiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften e) Vermögenserträge f) Vermittlungserträge
<i>Ausgaben</i>	2	Die Ausgaben des Vereins bestehen in der Hauptsache aus: a) Gehältern, Entschädigungen und Sozialausgaben für Angestellte b) Kosten für die Leitung der Geschäftsstelle c) Entschädigung des Vorstandes
<b>Art. 9</b> <i>Zeichnungsberechtigung</i>	1	Für den Verein führen entweder die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
<i>Ausnahmen Zeichnungsberechtigung</i>	2	Bei den Arbeitsverträgen zwischen dem Verein und den Tageseltern sowie bei den Betreuungsverträgen zwischen abgebenden Eltern, Tageseltern und Verein ist die Geschäftsleitung zusammen mit der Vermittlerin im Namen des Vereins zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt.
<b>Art. 10</b> <i>Mitgliederbeiträge</i>		Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
<b>Art. 11</b> <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
<b>Art. 12</b> <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>Art. 13</b> <i>Gerichtsstand</i>		Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

#### 5. Schlussbestimmungen

<b>Art. 14</b> <i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	1	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.
---	---	--

<i>Letzte Änderungen</i>	2	Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. April 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2021.
--------------------------	---	--

Der Präsident

Die Aktuarin

Franziska Schürch-Oesch

Sandrine Bruppacher

Baden-Dättwil, 24. April 2023